

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 29.

Ausgegeben zu Allenstein, am 17. Juli 1912.

1912.

## Inhalt:

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**

Nr. 454. Prüfungsordnung für Organisten und Chor-  
dirigenten in Preußen.

Nr. 455. Aufnahme erholungsbedürftiger Zöglinge der  
Volkschullehrerinnenseminare in die Quarantäne-  
Anstalten.

Nr. 456. Feststellung der Reineinkommens der gesamten  
Preussischen Staatseisenbahnen.

Nr. 457. Remonteankauf für 1912.

**Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**

Nr. 458. Amtsbezirk Gr. Gablic Nr. 9, Kreis Löben.

Nr. 459. Amtsbezirk Schedlitz Nr. 22, Kreis Lych.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen  
Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.**

Nr. 460. Maul- und Klauenseuche.

Nr. 461. Kreistagator für den Amtsgerichtsbezirk Lych.

Nr. 462. Schreibweise der Landgemeinde Seelonten.

Nr. 463. Durchschnitts-Fouragepreise für Monat Juni.

Nr. 464 u. 465. Verzeichnis der Kreiswege in den Kreisen  
Lych und Kößel.

Nr. 466. Markt- u. Ladenpreise für Monat Juni.

Nr. 467. Verpachtung d. Domäne Schnittken, Kr. Sensburg

Nr. 468. " " " Lawken, Kreis Löben.

**Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.**

Nr. 469. Kommunalbezirksveränderung.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 470. Enteignungsverfahren im Kr. Johannisburg.

Nr. 471. Auslosung von Rentendriefen der Provinzen  
Ost- und Westpreußen.

Nr. 472. Kgl. Tierärztliche Hochschule Berlin.

Nr. 473. Umgemeindung im Kreise Sensburg.

**Personalmeldungen.**

Die Nummer 40 des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 4091 die Bekanntmachung, betreffend eine Ausführungsbestimmung für die Angestelltenversicherung, vom 29. Juni 1912, unter Nr. 4092 die Bekanntmachung über die Vergütung für die Ausstellung der Versicherungskarten der Angestelltenversicherung, vom 29. Juni 1912, unter Nr. 4093 die Bekanntmachung über das Entwerfen der Beitragsmarken der Angestelltenversicherung, vom 29. Juni 1912, unter Nr. 4094 die Bekanntmachung, betreffend die Versicherung deutscher Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte, vom 29. Juni 1912, und unter Nr. 4095 die Bekanntmachung über die Einrichtung von Vordrucken für die Angestelltenversicherung, vom 29. Juni 1912.

Die Nummer 42 des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 4100 die Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner (§§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte) vom 3. Juli 1912.

**Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.**

**454.** Um solchen Persönlichkeiten, die sich um Organisten- und Kirchenchordirigentenstellen bewerben, ihre Ausbildung aber nicht auf dem Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg erhalten haben, die Möglichkeit eines Nachweises ihrer Befähigung und andererseits den Kirchenbehörden einen zuverlässigen Anhalt für die Beurteilung der Bewerber zu geben, habe ich die in einer Ausfertigung beiliegende „Prüfungsordnung für Organisten und Chordirigenten in

Preußen“ erlassen. Diese wird mit dem 1. Januar 1913 in Kraft treten.

Für die Hebung der Kirchenmusik wird es von großer Bedeutung sein, wenn in Zukunft die größeren und besonders solche Organistenstellen, die nicht mit einem anderen Amte verbunden sind, nur mit Bewerbern besetzt werden, die ihre Befähigung entweder durch das nach dem Besuche des Instituts für Kirchenmusik erlangte Zeugnis oder durch das Zeugnis über die Ablegung der Prüfung für Organisten und Chordirigenten nachweisen können.

Den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien der neuen Provinzen, ebenso die Herren Bischöfe habe ich ersucht, hierauf hinzuwirken.

Berlin W. 8, den 6. Juni 1912.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

von Trottz zu Solz.

U III B. Nr. 1953. U IV. G I. G II. 1.

**Ordnung**

der Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen.

§ 1. Am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik zu Charlottenburg werden Prüfungen für Organisten und Chordirigenten abgehalten. Die Prüfungskommission wird von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ernannt und besteht aus einem Königlichen Kommissar als Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern. In der Regel sind der Direktor des Instituts und die Lehrer zu berufen, die an demselben in den Prüfungsfächern unterrichten. Die Termine für die Prüfungen, welche jährlich zweimal, in der Regel im Januar und Juli stattfinden, werden

durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gegeben. Die Prüfungsgebühr beträgt 20 M. und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber und Bewerberinnen, welche die erste Lehrerprüfung (Lehrerinnenprüfung) bestanden haben,
2. andere Bewerber und Bewerberinnen, welche das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang bezw. das Schulzeugnis eines Lyzeums oder das Zeugnis der Versetzung in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bezw. in die 3. Klasse einer Studienanstalt besitzen und das 20. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bewerber (Bewerberinnen) haben außerdem eingehend nachzuweisen, mit welchen Studien sie sich nach Erlangung des berechtigenden Zeugnisses beschäftigt haben.

Alle Bewerber (Bewerberinnen) haben sich über eine zweijährige musikalische und liturgische Ausbildung auszuweisen.

§ 3. Die Meldung zur Prüfung ist zwei Monate vor dem bekannt gegebenen Termin an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Der Meldung sind beizufügen: 1. ein amtliches Gesundheitszeugnis, 2. ein von dem Bewerber (der Bewerberin) selbstgeschriebener Lebenslauf, 3. ein Unbescholtenheitszeugnis, 4. die Nachweise über die in § 2 bezeichnete Vorbildung, 5. falls der Bewerber (die Bewerberin) bereits versucht hat, die Prüfung abzulegen, das darüber ausgestellte Zeugnis (s. § 12).

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht die Berufung an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten offen.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich auf Orgelspiel, Chorleitung, Liturgik (mit Einschluß des gregorianischen Gesanges), Orgelstruktur und Komposition.

§ 5. Im Orgelspiel haben die Bewerber (Bewerberinnen):

1. eine selbstgewählte größere, möglichst polyphone Komposition eines anerkannten Meisters vorzutragen,
2. eine leichtere, oder mittelschwere Komposition vom Blatt zu spielen,
3. einen weniger bekannten Choral vom Blatt zu transponieren,
4. drei Verse eines bekannten Chorals je nach ihrem Textinhalt verschieden zu harmonisieren und zu registrieren,
5. denselben Choral a) als Unterstimme eines zweistimmigen, b) als Tenor eines dreistimmigen, c) als Baß eines vierstimmigen Satzes zu verwenden,
6. ausgeführtere Modulationen mit Verwendung eines Motivs zu spielen,

7. ein mindestens 24 Takte langes Vorspiel zu einem anzugebenden liturgischen Zweck und ein gleich langes zu dem für 4 und 5 gegebenen Choral zu improvisieren,

8. ein gegebenes Thema als Fughetta durchzuführen,

9. eine leichtere Arie oder einen leichteren Chor einer Kirchenkantate nach dem bezifferten Baß zu begleiten.

Von den katholischen Bewerbern (Bewerberinnen) wird außerdem Kenntnis der Grundsätze einer stilgemäßen Begleitung des gregorianischen Chorals sowie praktische Fertigkeit im Begleiten der Gesänge und im Prästudieren und Modulieren innerhalb der Kirchentonalarten verlangt.

§ 6. Die Befähigung zur Chorleitung wird durch Einstudieren eines in den alten Schlüsseln ausgezeichneten vierstimmigen Satzes oder einiger von den Examinatoren zu bestimmender Takte desselben erbracht. Dieser Satz wird dem Bewerber (der Bewerberin) spätestens einen Tag vor der Prüfung bekannt gegeben.

Die Prüflinge haben ferner nachzuweisen, daß sie die zur Heranbildung von Chorsängern erforderliche Kenntnis der Stimmbildung und Gesangsmethodik besitzen.

§ 7. In der Liturgik wird verlangt:

- von evangelischen Bewerbern (Bewerberinnen) Auswendigspielen der gebräuchlichsten Kirchenlieder, genaue Bekanntschaft mit dem Ritus und der Agende, ferner mit der musikalischen Anlage von Haupt- und Nebengottesdiensten, von kirchlichen Andachten und geistlichen Konzerten,
- von katholischen Bewerbern (Bewerberinnen) eingehende Vertrautheit mit der Liturgie und den liturgisch-musikalischen Büchern, Graduale, Vesperale usw., ferner Kenntnis der Ausdrücke und Abkürzungen des Kirchenkalenders, der Verordnungen über Kirchenmusik, der musikalischen Anlage von liturgischen und außerliturgischen Gottesdiensten sowie der Kirchenprache oder wenigstens ein durch das Studium guter Uebersetzungen erworbenes allgemeines Verständnis der liturgischen Gesangstexte.

Sämtliche Prüflinge haben Liturgien mit genauer Angabe der dabei zu verwendenden Chor- und Orgelmusik für bestimmte Tage des Kirchenjahres aufzuschreiben, Katholiken auch praktische Proben im Vortrag des gregorianischen Chorals abzulegen.

§ 8. Bei der Prüfung in der Orgelstruktur sind:

1. die gewöhnlichsten Störungen im Orgelwerk und die Mittel zur Abhilfe anzugeben,
2. einzelne Teile einer Orgel zu begutachten,
3. Orgeldispositionen für bestimmte Raumverhältnisse zu entwerfen und vorgelegte Kostenausschläge zu prüfen.

§ 9. Die Prüfung in der Komposition erfolgt in dreistündiger Klausur.

Innerhalb dieser Zeit haben die Bewerber (Bewerberinnen):

1. zu einem gegebenen Choral ein Präludium mit Fuge,
2. zu einem gegebenen Texte eine vierstimmige Motette zu skizzieren.

§ 10. Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt, ob sie bestanden, nicht bestanden oder zum Teil bestanden ist.

Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden mit „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „nicht genügend“ beurteilt. Durch gute Leistungen im praktischen Orgelspiel oder in der Chorleitung können Mängel in einem der übrigen Fächer ausgeglichen werden.

Dagegen ist der Ausgleich eines ungenügenden Prüfungsergebnisses im Orgelspiel oder in der Chorleitung durch bessere Leistungen in anderen Fächern nicht zulässig.

§ 11. Ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung oder die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung zu fordern, so bestimmt die Prüfungskommission zugleich nach welcher Zeit dies stattzufinden hat. Die Ergänzungsprüfung ist vor derselben Kommission abzulegen wie die erste Prüfung.

Bewerber (Bewerberinnen), die zweimal die gesamte Prüfung nicht bestanden haben, sind zu einer weiteren Prüfung nicht zuzulassen. Ebenso ist die Ergänzungsprüfung nur zweimal zulässig.

Bei fortgeschrittenen Prüflingen darf die Prüfung auf einstimmigen Beschluß der Kommission gekürzt werden.

§ 12. Ueber das Ergebnis der Prüfung, mag sie bestanden, nur zum Teil bestanden oder nicht bestanden sein, ist dem Prüfling in jedem Falle ein Zeugnis nach dem beiliegenden Muster auszustellen und durch das Siegel der Kommission sowie die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes der Kommission zu beglaubigen.

Berlin, den 6. Juni 1912.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.  
von Trott zu Solz.

Muster.

### Zeugnis

über die

Ablegung der Prüfung für Organisten und  
Chordirigenten.

D..... (Stand, Vor- und Zuname, Wohnort)

geboren den.....ten.....18.....in.....  
(bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben)

(Angabe der Konfession bzw. Religion).....

hat nach Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom.....  
abgelegt und diese (bestanden, zum Teile, nicht bestanden).....

#### I. Art der Vorbildung.

II. Ausfall etwa früher abgelegter Organisten- und Chordirigentenprüfungen.

#### III. Urteile über die einzelnen Fächer.

1. Orgelspiel .....
2. Chorleitung .....
3. Liturgik (mit Einschluß d. gregorianischen Gesanges) .....
4. Orgelstruktur .....
5. Komposition .....

#### IV. Bemerkungen.

(Entscheidung der Prüfungskommission, ob eine Wiederholung der gesamten Prüfung oder nur die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung zu fordern ist.)

....., den (letzter Tag der Prüfung).....ten

19

Königliche Prüfungskommission.

N.N. Königlicher Kommissar.

(Siegel.) N.N.

455. Einer Anregung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten entsprechend genehmige ich im Anschluß an den Erlaß vom 20. April d. J. — M. 10 825 —, daß im Sommer und Herbst 1912 erholungsbedürftigen Zöglingen der Volksschullehrerinnenseminare unter den gleichen Bedingungen wie den Lehrerinnen Aufnahme in die an der Ost- und Nordsee belegenen Quarantäneanstalten Südermole bei Memel, Neufahrwasser bei Danzig, Swinemünde, Boosbrock bei Kiel und Emden zu einem Ferienaufenthalt gewährt wird.

Berlin, den 22. Juni 1912.

M. 11 355. Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 21) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Allenstein, den 11. Juli 1912.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

456. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1912 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten

Preussischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von 413035 569 M. hierdurch festgestellt. Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 375 804 707 Mark.

Berlin, den 1. Juli 1912.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
V. K. 15. 290. In Vertretung: Stieger.  
**457. Remonteankauf für 1912.**

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Allenstein die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

**Von der 2. Remontierungskommission:**

30. Juli 8 Uhr vorm. Lhf, 1. August 9 Uhr vorm. Bialla, 3. August 8 Uhr vorm. Arns, 6. August 8,30 Uhr vorm. Widminnen, 7. August 9 Uhr vorm. Rhein.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopshengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert, für die übrigen Hauptmängel beträgt sie 14 Tage.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröhre nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 26. Februar 1912.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.  
I. E. 48/1912. gez. v. Oheimb.

**Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**

**458.** Für den Amtsbezirk Gr. Gablick Nr. 9 des Kreises Löben habe ich den Grundbesitzer **Großmann** zu Gr. Gablick zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 29. Juni 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

**459.** Für den Amtsbezirk Schedlitz Nr. 22. des Kreises Lhf habe ich den Gutsbesitzer **Sinhuber** in Schedlitz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 25. Juni 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.**

**460. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Bardten, Kreis Osterode, abgeheilt und die Desinfektion ausgeführt ist, tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 3. Juni d. J. (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblattes) mit der Maßgabe außer Kraft, daß die für das verseuchte Gehöft angeordneten Maßregeln bestehen bleiben, bis sie vom Landrat des Kreises Osterode aufgehoben werden.

Altenstein, den 15. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

**461.** Nachdem der Rentier **Karl Guffel** zu Lhf für das Amt als Kreisstarator vereidigt worden ist, wird er als solcher für den Bezirk des Amtsgerichts Lhf angenommen.

Altenstein, den 6. Juli 1912.

I. V. 811. Der Regierungs-Präsident.

**462.** Mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern setze ich hierdurch für den Namen der Landgemeinde Seelonken (bisher auch Zielonken, Zelonken, Sielonken und Seelonken genannt) im Kreise Ortelsburg die Schreibweise „Seelonken“ von Landespolizeiwegen als die amtliche fest.

Altenstein, den 7. Juli 1912.

I. C. 1581. Der Regierungs-Präsident.

**463. Nachweisung**

der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarkorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat Juni 1912 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245).

Nr. Stb.	Im Lieferungs- verband	Normal- Markort	Sind gezahlt worden für 100 kg einsch. 1,5% Aufschl.					
			Hafer		Heu		Stroh	
			M.	S.	M.	S.	M.	S.
<b>Kreis:</b>								
1	Altenstein	Altenstein	20	37	7	88	4	73
2	Johannisb.	Johannisb.	21	74	7	48	4	99
3	Löben	Löben	19	77	7	59	6	04
4	Lhf	Lhf	18	95	7	77	5	46
5	Reidenburg	Altenstein	20	37	7	88	4	73
6	Ortelsburg	Altenstein	20	37	7	88	4	73
7	Osterode	Osterode	20	92	7	71	5	29
8	Rössel	Altenstein	20	37	7	48	4	73
9	Sensburg	Löben	19	77	7	59	6	04

Altenstein, den 10. Juli 1912.

I E 186.

Der Regierungs-Präsident.

464. Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Lych gemäß § 22, Absatz 2, der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen vom 10. Juli 1911, G. S. S. 99 ff., in Verbindung mit Ziffer II, Abs. 10, der Ausführungsanweisung dazu, vom 4. August 1911, Sonderbeilage zu Stück 41 des Amtsblatts für 1911, zur öffentlichen Kenntniss.

Allenstein, den 6. Juli 1912.

I. H. 240.

Der Regierungs-Präsident.

### Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Lych.

Nummer des Weges	Benennung des Weges unter Angabe des Anfangs- und Endpunktes sowie der berührten Ortslagen	Bezeichnung des entsprechend der gesetzlichen Regelvorschrift Wegebaupflichtigen	Rechtliche Grundlage der Wegebaulast insbesondere Angabe des Kreistagsbeschlusses und seiner Genehmigung	Bemerkungen insbesondere über bestehende besondere Rechtsverhältnisse	Abänderungen und Ergänzungen
1	2	3	4	5	6
1	<p><b>Lych—Goldap.</b> Beginnt an der Elekto'er Kreisgrenze bei Zehsen, führt über Zehsen und Plasken und endet in Stradaunen an der Provinzialchauffee Kraupischkehmen—Lych—Landesgrenze in Station 107,0+66.</p>	Kreis Lych	Vertrag vom 3./14. April 1901 (Anlageheft Bl. 4. Kreistagsbeschluss vom 23. März 1901, bestätigt vom Bezirksauschuß in Gumbinnen durch Beschluss vom 7. April 1901 Nr. B. A. 607 (1. Anlageheft Bl. 5 und 6).	Die an der Straße liegenden Ortschaften sind nach den Bestimmungen des U. L. R. § 13—15 Titel XV 7 II in Verbindung mit Zusatz 226 des Ostpr. Provinzialrechts zur Leistung von Naturaldiensten (Hand- u. Spanndienste, Schneeräumung pp.) verpflichtet. (cfr. § 45 Abs. 1 der Wegeordnung).	
2	<p><b>Lych—Grajewo.</b> Beginnt an der Chauffee Kraupischkehmen—Lych—Landesgrenze hinter Sybba bei Station 118, 573 führt über Sellmahnen und Ostrokollen und endet in Station 132, 153 der obenbezeichneten Chauffee vor Prostken.</p>	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	
3	<p><b>Lych—Skomazko—Arns.</b> Beginnt im Dorfe Skomazko in Station 20,053 der Chauffee Grabnick—Skomazko u. endet an der Lözener Kreisgrenze in Richtung auf Czarnen.</p>	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	
4	<p><b>Lych—Lözen.</b> Beginnt an der Lözener Kreisgrenze unweit Pani-strugga, führt über Kaliken, Neu-Zucha und endet bei Wozzellen in Station 8,2 der Chauffee Lych—Grabnick.</p>	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	
5	<p><b>Willewen—Sozien—Landesgrenze.</b> Beginnt in Willewen in</p>	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	

## K o p f w i e v o r .

Station 21,888 der Chaussee Sentken—Millewen, führt über Soczien und endet an der Landesgrenze.			
6 <b>Marggrabowa—Arz.</b> Beginnt an der Lögener Kreisgrenze in der Richtung auf Sodrest, führt über Alt-Arzhwen, Kl. Arzhwen, Neu-Jucha, Gorlowken bis zur Olegko'er Kreisgrenze bei Gorlowken.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.

Allenstein, den 6. Mai 1912.

Der Regierungs-Präsident. J. B. J a c h m a n n .

Daß dieses vorstehende Verzeichnis nebst seinen Anlagen während der Zeit vom 25. Mai 1912 bis 21. Juni 1912 im Kreishause zu Dyk zu jedermanns Einsicht offen gelegen hat, wird bescheinigt.  
Dyk, den 22. Juni 1912. (L. S.) Der Landrat. S u e r m o n d t .

Das vorstehende Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Dyk wird hiermit endgültig festgestellt.  
Allenstein, den 6. Juli 1912. (L. S.) Der Regierungs-Präsident. J. B. J a c h m a n n .

I. H. 240.

465. Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Köffel gemäß § 22, Abs. 2, der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen, vom 10. Juli 1911, G.-S. S. 99 ff., in Verbindung mit Ziffer II, Abs. 10, der Ausführungsanweisung dazu, vom 4. August 1911, Sonderbeilage zu Stück 41 des Amtsblatts für 1911, zur öffentlichen Kenntnis.  
Allenstein, den 1. Juli 1912. I H. 229. Der Regierungs-Präsident.

## Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Köffel

Nummer des Weges	Benennung des Weges unter Angabe des Anfangs- und Endpunktes sowie der berührten Ortslagen	Bezeichnung des entsprechend der gesetzlichen Regelvorschrift Wegebaupflichtigen	Rechtliche Grundlage der Wegebaulast insbesondere Angabe des Kreistagsbeschlusses und seiner Genehmigung	Bemerkungen insbesondere über bestehende besondere Rechtsverhältnisse	Abänderungen und Ergänzungen
1	2	3	4	5	6
1	<b>Bischofsburg—Köffel.</b> Der Weg geht von Bischofsburg durch die Gemarkungen Bischofsburg, Königl. Forst Sadlowo, Striewo, Wengoyen, Dembowo, Königliche Forst Sadlowo, Bansen, Cabiennen, Samlack, Soweiden bis zur KreischausseeLautern—Köffel.	Kreis Köffel	Vertrag zwischen dem Wegebauamt u. dem Kreise Köffel vom 1./10. April 1899, Kreistagsbeschuß, vom 20. Februar 1899 best. durch Beschluß des Bezirksauschusses zu Königsberg vom 17. März 1899. J. Nr. 862. B. A. B. 132 C. (Blatt 1—7 des Anlagehefts.)	Der Teil des Weges von Samlack bis zur KreischausseeLautern—Köffel ist als Fortsetzung der Kiesstraße Bischofsburg—Bredinken—Köffel zur Kiesstraße ausgebaut und wird von den beteiligten Gemeinden Samlack und Soweiden unterhalten. (Bl. 8—16 und 28 des Anlagehefts.)	

## K o p f w i e v o r .

2	<b>Bischofsburg — Seeburg.</b> Der Weg geht von Bischofsburg durch die Gemarkungen Bischofsburg, Rochlaff, Neudims — Kunzkeim, Willims, Sauerbaum, Bürgerdorf bis Seeburg.	Kreis Köffel	Wie zu 1.	Von Sauerbaum bis Seeburg ist der Weg als Fortsetzung der Kiesstraße Gr. Bößlau — Seeburg als Kiesstraße ausgebaut. Zur Unterhaltung dieses Wegeteiles sind die Gemeinden Sauerbaum, Bürgerdorf und Seeburg verpflichtet. (Bl. 17—20 und 29 des Anlageheftes.)
3	<b>Köffel — Barten.</b> Der Weg geht von Köffel in nordöstlicher Richtung durch die Gemarkungen Köffel — Clawsdorf, Worplaff bis zur Kreisgrenze.	Kreis Köffel	Wie zu 1.	In der Gemarkung Clawsdorf ist der Weg als Kiesstraße ausgebaut. Die Unterhaltung des Weges liegt der Gemeinde Clawsdorf ob. (Bl. 21 u. 28 des Anlageheftes.)
4	<b>Köffel — Schippenbeil.</b> Der Weg geht nördlich Köffel aus der Provinzialchauffee Rorschen — Johannsburg in nördlicher Richtung durch die Gemarkungen Köffel, Altkamp und Tollnigt bis zur Kreisgrenze.	Kreis Köffel	Wie zu 1.	
5	<b>Sauerbaum — Allenstein Kreisgrenze.</b> Der Weg geht v. Sauerbaum durch die Gemarkungen Sauerbaum, Rämmereiwald Seeburg bis zur Kreisgrenze.	Kreis Köffel	Vertrag zwischen dem Wegebauamt und dem Kreise Köffel vom 21./28. April 1903. Kreistagsbeschuß vom 10. März 1903, best. durch Beschuß des Bezirksausschusses zu Königsberg vom 15. April 1903 B. A. B. 19/03. A. Nr. 1 (Bl. 23—27 des Anlageheftes.)	
6	<b>Leistimmen — Comienen.</b> Der Weg geht von Leistimmen durch die Gemarkungen Leistimmen, Krausen, Bergenthal, Gr. Köllen, Schellen und Comienen.	Kreis Köffel	Wie zu 1.	

Das vorstehende Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Köffel wird hiermit endgültig festgestellt.  
 Allenstein, den 1. Juli 1912.



## II. Ladepreise

an einem der letzten Tage des Monats Juni 1912.

Nr.	Benennung der Markttorte	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrüße	Hafergrüße	Hirse	Reis (Sava) mittlerer	Kaffee		Speisefalz	Schweinefett (hiefiges)	Tadennudeln	Sago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Meiereibutter				
		Weizen	Roggen	Graue	Grüne					Sava, mittlerer (roh)	Sava, gelb (in gebr. Bohnen)					Roh-	Stück-							
		Es kosten je 1 Kilogramm																			100 kg	1 kg		
		§	§	§	§	§	§	§	§	M	§	M	§	§	M	§	§	§	§	M	§	M	§	
1	Allenstein	32	28	40	29	48	43	48	58	3	—	3 80	19	2 10	90	90	54	—	75	—	—	—	2 60	
2	Arns	38	31	50	38	50	50	—	50	—	—	3 55	20	1 85	100	—	—	—	—	—	—	—	2 80	
3	Bischofsbg.	35	25	31	27	63	53	—	45	2 60	3 20	20	—	—	90	90	60	65	80	—	—	—	3 —	
4	Johannisb.	38	33	50	35	70	45	35	45	1 90	3 —	20	1 90	80	75	53	53	75	—	—	—	—	—	
5	Löben	34	33	—	32	60	50	—	—	—	—	3 20	20	1 65	—	—	—	68	—	—	—	—	—	
6	Lych	35	27	42	38	62	50	60	55	2 90	3 40	20	1 90	90	—	55	62	90	—	—	—	—	3 —	
7	Ortelzburg	33	27	45	28	50	50	50	48	2 80	3 70	20	1 70	95	80	64	70	70	—	—	—	—	2 80	
8	Osterode	34	30	45	30	55	50	50	55	3 —	3 50	20	2 —	100	90	52	64	95	26	—	—	—	2 80	
9	Sensburg	34	28	65	—	30	60	—	50	3 —	3 80	20	2 —	75	100	58	62	90	—	—	—	—	2 80	
10	Soldau	34	28	34	32	50	50	52	40	2 60	3 20	20	2 —	80	—	60	—	100	—	—	—	—	2 80	
Summe		347	290	402	289	538	501	295	446	21	80	34	35	199	17	10	800	525	456	444	675	26	—	22 60
Durchschnitt		35	29	45	32	54	50	49	50	2 73	3 44	20	1 90	89	88	57	63	84	—	—	—	—	—	2 83

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen.  
Allenstein, den 10. Juli 1912. (I E 185.) Der Regierungs-Präsident.

### 467. Domänenverpachtung.

Die Domäne Lawken, Kreis Löben soll **Dienstag, den 30. Juli 1912, vormittags 10 Uhr**, zum zweiten Male hier selbst im Regierungsgebäude — Zimmer 233 — für die Zeit von Johannis 1913 bis Ende Juni 1931 meistbietend verpachtet werden. Größe 619 Hektar, Grundsteuerreinertrag 3705 M., erforderliches Vermögen 145 000 M., bisheriger Pachtzins 6838 M., Besichtigung nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pächters jederzeit gestattet. Die Verpachtung erfolgt in zwei Bietungsgängen mit und ohne Verpflichtung zur Uebernahme des Inventars. Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zur Bietung wird erteilt.

Allenstein, den 3. Juli 1912.

III. C. a. 3995. Königliche Regierung,  
Domänenverwaltung.

### 468. Domänenverpachtung.

Die Domäne Schnittten, Kreis Sensburg, Bahnstation Baranowen soll **Dienstag, den 30. Juli 1912, vormittags 10½ Uhr**, zum zweiten Male hier selbst im Regierungsgebäude, Zimmer 233, für die Zeit von Johannis 1913 bis Ende Juni 1931 meistbietend verpachtet werden. Größe 403 Hektar, Grundsteuerreinertrag 3 963 M., erforderliches Vermögen 112 000 M., bisheriger Pachtzins 6525 M. Besichtigung nach vorausgegangener Benachrichtigung

des Pächters jederzeit gestattet. Die Verpachtung erfolgt in zwei Bietungsgängen mit und ohne Verpflichtung zur Uebernahme des Inventars. Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zur Bietung, wird erteilt.

III. C. 3229. Königliche Regierung,  
Domänenverwaltung.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

#### 469. Kommunalbezirksveränderung.

Durch rechtskräftigen Bescheid des Bezirksausschusses vom 17. Juni 1912 sind die Parzellen Nr. 383/25 etc. und 384/238 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Mispelsee in einer Gesamtgröße von 52,41,75 Hektar von dem Gemeindebezirk Mispelsee abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Hohenstein vereinigt worden.

Allenstein, den 11. Juli 1912.

C. 47./3 12./C. Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**470** Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen der Besitzern Michael Tyburczyk, Friedrich Tyburczyk, Gottlieb Stephan, Johann Niedzwiedzky, Ludwig Czefly, Rudolf Brzywarra, Michael Bugko, der Rätnerwitwe Maria Malejka und dem Arbeiter Michael Tyburczyk gehörigen Flächen, welche zum Bau der Eisenbahn von Nikolaiten nach Arns in der Gemarkung Drosdowen zu enteignen bezw. dauernd zu

belasten sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hieselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Bemerkung an Ort und Stelle auf **Dienstag, den 23. Juli d. J. nachmittags 2½ Uhr** bei dem Gemeindevorsteher in Drosdowen Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Vor dem Termin wird eine örtlich Besichtigung der in Betracht kommenden Grundstücke stattfinden, beginnend um 1 Uhr bei Station 392 der Bahn auf dem Grundstück des Besitzers Michael Buzko und endigend bei Station 376 auf dem Grundstück des Besitzers Friedrich Tymburzy ungefähr um 2 Uhr nachmittags. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Johannisburg.

Allenstein, den 6. Juli 1912.

I. Y. 540. Der Kommissar  
für das Entschädigungsfeststellungsverfahren.  
Dr. Barthels, Regierungs-Rat.

#### 471. Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 3. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 1. Oktober 1912 nachstehende Nummern gezogen:

##### I. 4% Rentenbriefe.

##### 110 Stück Lit. A zu 3000 M. (1000 Tlr.)

75 182 242 295 699 1048 1147 1423 1446  
1629 1757 1848 2029 2088 2114 2241 2531 2650  
2813 2917 3358 3529 3597 3697 3714 4043 4084  
4172 4576 4741 4967 5343 5467 5709 6383  
6950 7056 7108 7157 7173 7219 7247 7517 7587  
7591 7655 7901 8000 8165 8327 8622 8630 8669  
8673 8765 8784 8984 9009 9082 9242 9282 9346  
9411 9474 9525 9559 9703 9863 9871 10 027  
10 109 10 144 10 160 10 173 10 250 10 422 10 582  
10 643 10 654 10 753 10 877 10 978 11 208 11 254  
11 717 11 746 11 881 12 240 12 261 12 358 12 528  
12 561 12 640 12 904 13 035 13 066 13 144 13 501  
13 576 13 647 13 735 13 747 13 806 13 871 13 924  
14 153 14 164 14 200 14 201 14 232.

##### 34 Stück Lit. B zu 1500 M. (500 Tlr.)

3 344 902 951 1068 1192 1371 1376 1428  
1433 1742 1952 2072 2163 2459 2745 2784 2900  
3062 3072 3377 3509 3628 3652 3909 3915 3950  
4082 4142 4189 4336 4339 4376 4430.

##### 167 Stück Lit. C zu 300 M. (100 Tlr.)

178 272 918 958 1009 1520 1572 1610 1780  
2576 2633 2673 2770 2918 3528 3599 3911 4148  
4249 4608 4612 4780 5046 5642 5702 6080 6617  
6695 7392 7420 7476 7627 7673 7711 7746 8298  
8302 8491 8603 8892 9340 9436 9614 9757 9891

9904 9914 10 312 10 512 10 515 10 668 10 690  
10 838 10 851 10 976 11 031 11 033 11 149 11 359  
11 638 12 063 12 246 12 342 12 350 12 530 12 539  
12 540 12 832 12 917 13 135 13 374 13 524 13 552  
13 579 13 580 13 679 13 750 13 869 13 961 14 246  
14 253 14 449 14 581 14 693 14 742 14 750 14 855  
14 947 15 015 15 098 15 139 15 141 15 350 15 427  
15 466 15 534 15 800 15 806 15 881 15 917 16 375  
16 379 16 406 16 463 16 504 16 509 16572 16 601  
16 777 16 808 17 164 17 224 17 373 17 458 17 539  
17 545 17 565 17 715 17 776 17 782 17 961 18 106  
18 328 18 453 18 647 18 994 19 004 19 099 19 241  
19 317 19 348 19 547 19 683 19 685 19 826 19 858  
19 910 19 929 20 028 20 137 20 144 20 338  
20 548 20 646 20 666 20 821 20 849 20 899 21 039  
21 160 21 217 21 480 21 505 21 560 21 653 21 670  
21 903 21 973 22 004 22 113 22 142 22 213 22 257  
22 356 22 364 22 385 22 412.

##### 151 Stück Lit. D zu 75 M. (25 Tlr.)

156 408 674 742 1327 1395 1676 2312 2954  
3207 3219 3389 3695 4093 4619 4635 4807 5481  
5527 5938 6034 6324 6411 6504 6512 6718 6746  
6785 7129 7419 7616 7622 7689 7751 7801 7932  
7954 8236 8288 8373 8457 8621 8668 8676 8691  
8702 8898 9206 9233 9306 9606 9667 10 064  
10 076 10 084 10 119 10 242 10 243 10 334 10 439  
10 506 10 509 10 649 10 693 10 733 10 847 10 891  
10 981 10 982 10 998 11 031 11 234 11 250 11 352  
11 504 11 890 12 089 12 759 13 009 13 129 13 375  
13 506 13 635 13 719 13 862 13 889 13 892 13 933  
14 116 14 179 14 249 14 337 14 628 14 734 14 739  
14 828 14 829 14 948 14 952 15 237 15 245 15 313  
15 347 15 381 15 575 15 581 15 653 15 786 15 941  
15 966 16 025 16 392 16 527 16 727 17 007 17 008  
17 315 17 330 17 383 17 429 17 536 17 620 17 720  
17 777 17 789 17 841 17 915 17 985 18 185 18 352  
18 724 18 765 18 781 19 009 19 030 19 074 19 124  
19 164 19 191 19 302 19 327 19 455 19 487 19 527  
19 774 20 001 20 066 20 142 20 334 20 449 20 488.

##### II. 3½% Rentenbriefe.

##### 24 Stück Lit. L zu 3000 M.

189 220 471 485 512 540 707 803 1188 1637  
2450 2619 2870 3019 3021 3040 3117 3373 3414  
3586 4316 4868 4881 5436.

##### 4 Stück Lit. M zu 1500 M.

8 201 596 743.

##### 21 Stück Lit. N zu 300 M.

713 770 956 1116 1138 1395 1538 1621 1684  
1834 1839 2134 2182 2543 3076 3093 3279 3364  
4100 4146 4293.

##### 13 Stück Lit. O zu 75 M.

16 615 976 1154 1268 1496 1583 1687 2379  
2992 3026 3331 3403.

##### III. 4% Rentenbriefe.

##### 3 Stück Lit. DD zu 75 M.

8 9 10.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapital-

betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen und zwar

zu I Reihe VIII Nr. 13—16 u. Erneuerungsscheinen  
zu II Reihe III Nr. 11—16 u. Erneuerungsscheinen  
zu III Reihe I Nr. 8—16 u. Erneuerungsscheinen  
vom 1. Oktober 1912 ab bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76I an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, sie an die genannten Rentenbankkassen durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Beträge über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

. . . M. buchstäblich . . . Mark für d . . . ausgelosten . . . % Rentenbrief der Provinzen Ost- und Westpreußen Lit. . . Nr. . . aus der Königlichen Rentenbankkasse in . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. Oktober 1912 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits früher ausgelosten, seit länger als 2 Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

zu 4 %:

seit 1. Oktober 1904: Lit. D 16 393.

seit 1. Oktober 1905: Lit. D 5966.

seit 1. April 1906: Lit. C 21 319.

seit 1. Oktober 1906: Lit. C 21 321.

seit 1. April 1907: Lit. A 13 945.

Litr. C. 9661 10 205 21 012 21 332.

Litr. D 366 455 1755 16 705 17 075 18 374 18 833

seit 1. Oktober 1907: Lit. C 7637 10 888 21 761.

Litr. D. 1080 8633 10 838 11 817 12 396 12 695

14 484 18 232 18 814 18 828.

seit 1. April 1908: Lit. A 5316 13 433.

Litr. B 2533.

Litr. C 12 408 13 259 15 285.

Litr. D 2177 2579 6059 10 145 11 273.

seit 1. Oktober 1908: Lit. A 13 863 13 984.

Litr. B 4283.

Litr. C 9952 18 165 21 013 21 209 21 646.

Litr. D. 847 9594 9599 14 464 14 900 18 599

18 661.

seit 1. April 1909: Lit. A 6102 14 034.

Litr. C 8833 10 250 16 267 18 466 18 522 19 877  
20 679 21 200 21 649 22 057.

Litr. D 909 1469 12 415 13 925 14 877 16 150  
16 492 18 529 18 670 19 525.

seit 1. Oktober 1909: Lit. A 3165.

Litr. C 702 9636 14 722 16 359 19 838 21 428.

Litr. D 707 4086 8073 10 714 16 708 18 498  
18 999 19 826.

seit 1. April 1910:

Litr. A 283 342 4814 4847 5267 9107 12 742  
13 694 14 091.

Litr. C 6832 9688 10 861 12 452 16 246 17 827  
18 654 19 199 19 200 20 463 21 291  
21 413 21 930.

Litr. D 4017 7260 8648 10 144 14 216 14 810  
16 151 17 321 17 323 18 948 19 396.

zu 3½ %:

seit 1. Juli 1907: Lit. J 505.

seit 1. Juli 1908: Lit. H 1931.

seit 1. Oktober 1908: Lit. O 1662.

seit 1. April 1909: Lit. N 976 1505.

Litr. O 1394 1395 1622.

seit 1. Oktober 1909: Lit. N 2522.

seit 1. Januar 1910: Lit. F 4468.

wiederholt aufgefordert, den Nennwert der Stücke nach Abzug der inzwischen etwa eingelosten, nicht mehr fälligen Zinscheine zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verzählung bei den genannten Kassen unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verzählung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die von Ulrich Lebhohn in Berlin W. 10, Küsterstr. 14 herausgegebene, in Grüneberg i. Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle im Mai und November j. J. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 8. Mai 1912.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**472.** Königliche Tierärztliche Hochschule Berlin,  
Luisenstraße 56.

Das Wintersemester 1912/13 beginnt pünktlich am 17. Oktober d. J., die Immatrikulationen dauern vom 7. bis 31. Oktober 1912. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor.

**473.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 11. Juni 1912 sind aufgrund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Parzellen Nr. 392, 393, 668/484, 669/484, 670/484, 675/485, 676/485, 678/486, 679/486, 681/488 und 490 Kartenbl. 1 der Gemarkung Zollerhöhe 10,57,40 Hekt. groß mit 0,08 Tal. Grundsteuerreinertrag welche durch Plannachträge V und VII

zum Teilplan V für den königlichen Forstfiskus erworben sind, von dem Gemeindebezirk Zollernhöhe abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Crutinnen vereinigt worden.

Sensburg, den 3. Juli 1912.

Der Kreisauschuß des Kreises Sensburg.

### Personalmeldungen.

Seine Majestät haben durch Erlaß vom 26. Juni 1912 dem Fuß-Gendarmerie-Wachtmeister **Wilhelm Wessel** in Puppen, Kreis Ortelsburg, das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Dem Oberlehrer an der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule in Osterode **Ferdinand Gille** ist der Charakter als Professor verliehen worden.

Dem Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat **Migge** in Rastenburg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand sind dem Amtsgerichtssekretär **Deffenat** in Lilsit der Charakter als Rechnungsrat verliehen, dem Landgerichtsassistenten **Plaga** in Lhã der Titel Gerichtssekretär beigelegt worden.

In der Stadt Allenstein ist der bisherige Stadtbaumeister, Regierungsbaumeister a. D. **Paul Zerod** aus Wismar vom 1. August d. Js. ab auf eine zwölfjährige Amtsdauer zum Stadtbaurat und besoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist bestätigt worden.

Der Gewerbeinspektor **Engel** in Lhã ist vom 8. Juli bis 11. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Gewerbeinspektor **Delert** in Allenstein vertreten.

Der bisherige Hilfsaufseher **Johann Warowski** ist vom 1. Juli 1912 ab als etatsmäßiger Strafanstalts-Aufseher bei der Strafanstalt Wartenburg angestellt worden.

Der landrätliche Privatgehilfe **Hermann Thews** ist mit dem 1. August d. Js. zum Kreis-Assistenten bei dem Landratsamt Johannsburg ernannt worden.

Der Rechtskandidat **Kurt Jacobson** ist zum Referendar ernannt.

Der Aktuar und polnische Hilfsdolmetscher **Gahbler** aus Allenstein, ist zum Amtsgerichtsassistenten und polnischen Dolmetscher in Bialla ernannt.

Der Gerichtsvollzieher **Giese** in Memel ist gestorben.

Im Verwaltungsbezirk der Ober-Postdirektion Königsberg sind während des Monats Juni folgende Personalveränderungen vorgekommen:

Uebertragen ist die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle in Osterode (Ostpr.) dem Postsekretär **Steckel** aus Berlin.

Bersetzt sind: der Postdirektor **Schnee** von Soldau (Ostpr.) nach Osterode (Ostpr.), der Postverwalter **Teubert** von Friedrichshof (Ostpr.) nach Korschen unter Ernennung zum Postassistenten. Etatsmäßig angestellt ist: als Telegraphensekretär der Telegraphensekretär **Stürz** in Allenstein. Der Charakter als „Postsekretär“ ist verliehen: dem Ober-Postassistenten **Rehold** in Allenstein. Der Titel „Ober-Postassistent“ ist verliehen: dem Postassistenten **Unmack** in Bischofsburg, **Schmer** in Osterode (Ostpr.). In den Ruhestand versetzt ist: der Ober-Postassistent **Harber** in Allenstein. Gestorben ist: der Postsekretär **Rahnenführer** in Allenstein.

Das Amtsblatt nebst Deffentlichem Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Mittwoch.

Insertionsbestellungen zum Deffentlichen Anzeiger, welche in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis zum Montage mittags 11<sup>1/2</sup> Uhr der Königl. Amtsblattverwaltung hier selbst zugegangen sein. Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern oder deren Raum 20 Pfg. und werden dieselben von auswärtigen Auftraggebern mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Exemplare vom Amtsblatte und Deffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 M. für das Jahr und nehmen alle Postanstalten Bestellungen entgegen.

# Sonderbeilage

zu Stück 29

## des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Allenstein.

1.

### **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten der Pferde aus Rußland.**

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Alle aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Allenstein zur Einfuhr oder Durchfuhr gelangenden Pferde sind an der Landesgrenze durch einen beamteten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Die an einer übertragbaren Seuche leidenden und die der Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Pferde sind von der Einfuhr auszuschließen.

§ 2.

Die tierärztliche Untersuchung findet an den im § 3 bezeichneten Zollstellen statt.

§ 3.

Die Einfuhr von Pferden ist nur an denjenigen Zollstellen gestattet, die durch das Regierungsamtsblatt als Eingangsstellen für Pferde aus Rußland bezeichnet werden, und findet nur an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden statt. Die Untersuchungszeiten werden in den einzelnen Kreisen durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

Ausnahmsweise kann auf Antrag für einzelne Fälle die Untersuchung von Pferden zu anderen als den festgesetzten Zeiten oder an anderen Zollstellen gestattet werden. Der Einbringer hat hierzu durch den zuständigen beamteten Tierarzt meine Genehmigung oder die der von mir bestimmten Stelle und gleichzeitig die Genehmigung des Präsidenten der Oberzolldirektion oder der von ihm bestimmten Amtsstelle durch die betreffende Zollstelle einzuholen. Die entstehenden Kosten sind von dem Einbringer zu tragen und auf Erfordern vor Erteilung der Genehmigung zu hinterlegen.

§ 4.

Für die Untersuchung ist von demjenigen, welcher Pferde zur Ein- oder Durchfuhr aus dem Auslande mitbringt, an die Zollstelle eine Vergütung von 3 Mark für jedes Pferd zu entrichten.

§ 5.

Der beamtete Tierarzt hat dem Einführer ohne besondere Vergütung eine Bescheinigung auszustellen,

daß die einzuführenden Pferde an keiner übertragbaren Seuche leiden und einer solchen auch nicht verdächtig sind.

§ 6.

Die Bestimmungen wegen der Untersuchung derjenigen Pferde, welche im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig überschreiten, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 7.

Den Pferden sind im Sinne dieser Anordnung Esel, Maultiere und Maulesel gleichzustellen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt meine landespolizeiliche Anordnung vom 13. März 1906 (Amtsblatt S. 108 Nr. 163) außer Kraft.

Allesstein, den 6. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

2.

### **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten der Pferde aus Rußland.**

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Pferde, die in Rußland ihren Standort haben und, ohne zur Einfuhr bestimmt zu sein, die Landesgrenze in regelmäßigem Verkehr monatlich ein oder mehrere Male überschreiten (kleiner Grenzverkehr) oder Feldarbeiten auf diesseitigem Gebiete verrichten, sind auf ihren Gesundheitszustand durch einen beamteten Tierarzt zu untersuchen.

§ 2.

Die Untersuchung erfolgt an den hierfür bestimmten Grenzorten oder an dem Wohnsitz des beamteten Tierarztes.

§ 3.

Die Führer der im § 1 bezeichneten Pferde haben bei deren Vorfuhrung zur Untersuchung dem Tierarzte ein auf den Namen des Besitzers der Pferde lautendes Untersuchungsbuch nach dem im

§ 33 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 vorgeschriebenen Muster vorzulegen, in welchem für jedes Pferd ein besonderer Abschnitt angelegt ist.

§ 4.

Ergibt die Untersuchung, daß die Pferde weder an einer übertragbaren Seuche leiden, noch einer solchen verdächtig sind, so hat der untersuchende Tierarzt eine Bescheinigung hierüber unter Angabe des Untersuchungstages in das Buch einzutragen.

§ 5.

Die Bescheinigung gilt 4 Wochen. Während dieser Frist können die Pferde erneut zur Untersuchung vorgeführt werden. Die Bescheinigung über den Befund gilt alsdann wiederum 4 Wochen vom Tage der Ausstellung ab.

Für die Untersuchung und für die Bescheinigung werden Gebühren und Kosten nicht entrichtet.

§ 6.

Pferde der im § 1 bezeichneten Art, für welche eine gültige Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, dürfen die Grenze nicht überschreiten.

Die Führer der Pferde haben die Untersuchungsbücher während ihres Aufenthalts in Preußen mit sich zu führen und den Zollbeamten, Polizeibeamten und den beamteten Tierärzten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 7.

Den Pferden sind im Sinne dieser Anordnung Esel, Maultiere und Maulesel gleichzustellen.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt meine landespolizeiliche Anordnung vom 13. März 1906 (Amtsblatt S. 109 Nr. 164) außer Kraft.

Allenstein, den 6. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

3.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten der Schweine aus Rußland.**

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Unter „Schweinen“ im Sinne nachstehender Vorschriften sind außer männlichen und weiblichen erwachsenen Schweinen auch Ferkel zu verstehen, so-

fern nicht für letztere besondere Bestimmungen getroffen sind (§§ 7 und 9).

**I. Schweineregister.**

§ 2.

In den Kreisen Dyck, Neidenburg, Johannisburg mit Ausnahme der Amtsbezirke Ublid, Dombröwen, Eckertsberg, Mielkoffen und der Stadt Arns und dem südlich der Linie Materschobensee—Ortelsburg—Kohmanen—Marzöwen—Babienten gelegenen Teile des Kreises Ortelsburg, einschließlich der von dieser Linie durchschnittenen Stadt- und Amtsbezirke, sind für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk einschließlich der Städte, Register über die Schweinebestände nach dem als Anlage beigefügten Formular I zu führen.

Die Formulare werden kostenfrei verabsolgt.

§ 3.

Die Schweineregister werden von Revisoren geführt. Zur Uebernahme des Amtes eines Revisors sind auf dem Lande die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in den Städten die Polizeiverwalter verpflichtet, sofern nicht von den Landräten andere Personen zu Revisoren ernannt sind.

§ 4.

Die Schweineregister müssen in Buchform und für einen längeren Zeitraum, etwa fünf Jahre ausreichend, angelegt werden.

Sie sind mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen, deren Endzahl von dem Landrat unter Beidrückung des Dienststempels zu bescheinigen ist.

Nach fünf Jahren oder bei schon vorher eingetretenem vollständigen Verbrauch sind die Schweineregister in allen Spalten mit folgendem Vermerk abzuschließen:

abgeschlossen.

(Ort) . . . . ., den . . . . . (Datum).

Der Revisor.

(Stempel, Name).

Die vorhandenen Bestände sind sodann in das neue Schweineregister zu übertragen.

Die Richtigkeit der Uebertragungen ist sowohl in dem alten wie in dem neuen Schweineregister von der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) oder auch von dem zur Kontrolle erscheinenden Beamten (Gendarm, Grenzaufseher) zu bescheinigen.

Die abgeschlossenen Schweineregister sind ein halbes Jahr lang zunächst noch bei dem Revisor selbst aufzubewahren und alsdann zur weiteren Aufbewahrung auf fünf Jahre der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 5.

Die Führung der Schweineregister auf dem Lande unterliegt der Ueberwachung durch die Amtsvorsteher, welche sie alle Vierteljahr zu revidieren haben. Ihnen, sowie den beamteten Tierärzten, den Gendarmen, in den Städten den Ortspolizeibeamten, den Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern und den Vorgesetzten dieser Beamten sind

zwecks Revisionen die Schweineregister sowie die Schweinebestände jederzeit auf Verlangen zugänglich zu machen.

Jede Revision ist im Schweineregister zu vermerken.

§ 6.

Die Revisoren sind ferner verpflichtet, die abgenommenen Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen (vergl. §§ 12 bis 14) zur Einsichtnahme seitens der im § 5 genannten Beamten 1 Jahr lang aufzubewahren, wenn nicht vorher schon von den Grenztierärzten über sie verfügt worden ist.

§ 7.

In die Schweineregister ist nach Anleitung des Formulars der gesamte Schweinebestand eines jeden Schweinehaltenden Einwohners und demnächst jeder Zugang und Abgang, sowie der Grund dazu (Geburt, Kauf, Tausch, Schenkung usw. Tod, Schlachtung) einzutragen.

Ferkel, die nachweislich 6 Monate alt sind, müssen in der Rubrik „Ferkel“ in Abgang und nach ihrem Geschlecht in einer der übrigen Rubriken in Zugang gestellt werden.

§ 8.

In der Spalte „Bemerkungen“ ist das Datum der Ausstellung oder der Rückgabe eines Ursprungszeugnisses (§ 9 letzter Absatz) zu vermerken. Ist bei Zugängen die Aushändigung der in den §§ 12 bis 14 näher bezeichneten Ursprungszeugnisse oder Bescheinigungen an den Revisor erforderlich (§ 9), so ist in dieser Spalte gleichfalls zu vermerken, daß und wann die Aushändigung erfolgt ist.

§ 9.

Jeder Schweinehaltende Einwohner ist verpflichtet, dem Revisor desjenigen Bezirkes, in dem die Schweine eingestellt sind, innerhalb 48 Stunden schriftlich oder mündlich sowohl die erstmalige Einstellung als auch alle Veränderungen in seinem Schweinebestande unter Aushändigung des Ursprungszeugnisses (§§ 12 und 14) oder der Bescheinigung, soweit solche zur Einstellung der Schweine erforderlich waren (§ 14), behufs Eintragung in das Schweineregister anzuzeigen.

Ferkel sind spätestens binnen 4 Wochen nach der Geburt anzumelden. Sollen die Ferkel jedoch in einem jüngeren Alter weggegeben werden, so muß die Anmeldung vor der beabsichtigten Weggabe stattfinden.

Werden Ferkel, die noch nicht vier Wochen alt sind, eingestellt, so ist davon gemäß Absatz 1 Anzeige zu erstatten. Sobald Ferkel 6 Monate alt geworden sind, ist binnen 4 Wochen die Umschreibung im Schweineregister gemäß § 7 Absatz 2 zu beantragen.

Im Falle der beabsichtigten, aber unterbliebenen Veräußerung eines Schweines, muß das Ursprungszeugnis (§§ 12 bis 14) oder die polizeiliche Bescheinigung (§ 14) innerhalb 48 Stunden nach

Rückkehr des Schweines dem Revisor zur Vermerkung im Schweineregister zurückgegeben werden.

II. Schweine-Kontobücher.

§ 10.

In allen Gemeinden und Gutsbezirken einschließlich der Städte, in welchen Schweineregister geführt werden, sind von den dort angefahrenen Schlächtern und Schweinehändlern nach dem anliegenden Formular II Schweinekontobücher zu führen, in welche sie jedes bei ihnen in Zugang oder Abgang (vergl. § 7) kommende Schwein sofort einzutragen haben.

Diese Bücher, sowie die Schweinebestände sind zwecks Revisionen den im § 5 bezeichneten Beamten jederzeit zugänglich zu machen.

Im übrigen haben auch die Schlächter und Schweinehändler binnen 48 Stunden nach dem Zugang oder Abgang dem Revisor zum Zwecke der Eintragung in das Schweineregister (§ 2) unter Aushändigung der Ursprungszeugnisse oder Bescheinigungen Anzeige zu machen.

§ 11.

Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen von den in den Schlachthäusern geschlachteten Schweinen sind, sofern die Schweine sogleich zum Schlachthause geführt worden sind, durch die Schlachthausverwalter den betreffenden Schlächtern ausnahmslos abzunehmen und, nachdem sie mit dem Namen und Wohnort des Schlächters versehen sind, aufzubewahren und in ein Verzeichnis einzutragen, aus welchem die fortlaufende Nummer und der Tag der Schlachtung ersichtlich sein muß. Die Anmeldung nach § 10 Absatz 3 erübrigt sich in diesem Falle. In Zwischenräumen von je 14 Tagen sind diese Atteste dem zuständigen Grenztierarzte, insoweit dieser nicht schon früher über sie verfügt hat, zur Benutzung bei der Kontrolle der Schweinebestände in den Ursprungsorten zu übersenden.

III. Beförderung von Schweinen.

§ 12.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Anordnung (§ 2) muß jeder, der Schweine über die Grenze eines Gemeinde- oder Gutsbezirks treibt oder auf andere Weise befördert, ein nach Formular III ausgefertigtes Ursprungszeugnis mit sich führen und den in § 5 bezeichneten Beamten auf Verlangen vorzeigen. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist nur die Hin- und Rückbeförderung von Schweinen nach der Eberstation zu Zuchtzwecken.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Revisoren kostenfrei auszufertigen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Soweit Revisoren sich nicht im Besitze eines Dienststempels befinden, sind die von ihnen auszustellenden Ursprungszeugnisse mit dem Stempel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Form. II

Form. III

In Fällen, in denen die Benutzung der Dienststempel durch die Revisoren zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen sollte, dürfen ausnahmsweise von den Revisoren besondere Stempel mit der Inschrift „Kontrollbezirk“ und dem Namen des betreffenden Bezirks geführt werden, deren Beschaffung auf Antrag im Einzelfalle von mir aus erfolgen wird.

Blocks mit Formularen zu den Ursprungszeugnissen werden kostenfrei verabsolgt und unterliegen hinsichtlich ihrer Verwendung der Kontrolle der vorgesetzten Behörde und der Grenztierärzte.

Die Blocks müssen mit dem Stempel und der Unterschrift des zuständigen Landrats versehen sein. Bei Entnahme eines Ursprungszeugnisses ist der im Block verbleibende schmale Abschnitt nach Maßgabe des Vordruckes und übereinstimmend mit dem Ursprungszeugnisse auszufüllen.

Ursprungszeugnisse, welche nicht einem gestempelten Blocke entnommen sind oder welche den Eintragungen der zugehörigen Abschnitte des Blockheftes nicht entsprechen, sind ungültig.

In der Rubrik „Bemerkungen“ des Registers sind die laufenden Nummern der ausgefertigten Ursprungszeugnisse anzugeben. Die Ursprungszeugnisse haben eine Gültigkeitsdauer von drei Tagen einschließlich des Ausstellungstages.

§ 13.

Ursprungszeugnisse sind auch erforderlich für die auf die Märkte in dem Geltungsgebiete dieser Anordnung aufgetriebenen Schweine, welche aus dem Markttorte selbst stammen.

Für jedes einzelne auf dem Markte aufgestellte Schwein ist ein besonderes Ursprungszeugnis erforderlich.

Wird ein Schwein auf dem Markte verkauft, so ist das betreffende Zeugnis an den Käufer auszuhandigen.

§ 14.

Bei der Einführung von Schweinen von außerhalb des Geltungsgebietes dieser Anordnung belegenen Orten ist ein Ursprungszeugnis oder eine Bescheinigung des Gemeinde-(Guts-)Vorstehers oder der Polizeiverwaltung des Herkunftsortes der Schweine beizubringen, aus welcher der Name und Wohnort des Vorbesitzers hervorgeht.

Wegen der Anmeldung der Schweine und Aushängung der Ursprungszeugnisse oder Bescheinigungen vergl. § 9.

§ 15.

Während der Nachtzeit ist in dem Geltungsgebiete dieser Anordnung (§ 2) jede Beförderung von Schweinen verboten, mit Ausnahme derjenigen, die auf Eisenbahnen stattfindet, oder vor dem Beginn der Beförderung genehmigt ist.

Als Nachtzeit wird angesehen: in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den Monaten Februar, Okto-

ber und November die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

Die Genehmigung zur ausnahmsweisen Beförderung von Schweinen während der Nachtzeit wird erteilt innerhalb des Zollgrenzbezirks (vergl. Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors zu Königsberg vom 4. Juni 1887 (Amtsblatt 1887, Gumbinnen Extrabeilage Stück 25), (Königsberg Extrabeilage Stück 24),) von den zuständigen Zoll- und Steuerstellen, außerhalb des Zoll-Grenzbezirks von den Ortspolizeibehörden.

Unbescholtenen und insbesondere wegen Zollvergehen oder Uebertretungen der zur Viehseuchenbekämpfung gegebenen Vorschriften nicht bestraften Personen kann innerhalb des Zollgrenzbezirks von den Zoll- und Steuerstellen, außerhalb des Zollgrenzbezirks von den Ortspolizeibehörden auf Antrag die Beförderung von Schweinen zu den Vieh- und Schweinewochenmärkten während der Nachtzeit auf gewisse Zeit ein für alle Mal im voraus widerruflich gestattet werden, falls ein Bedürfnis hierzu vorliegt und sonstige Bedenken nicht obwalten. Die Erlaubnis darf jedoch höchstens auf 6 Monate im voraus erteilt werden.

Den darüber nach dem beigelegten Formular IV auszustellenden Ausweis muß der Begleiter der Tiere während der Beförderung bei sich führen.

Zur Genehmigung der Beförderung von Schweinen zu den Märkten in der Nacht vor den Märkten können die Hauptzollämter (für den Zollgrenzbezirk) und die Landräte (für die übrige Registerzone) die Revisoren der Schweineregister wider-ruflich ermächtigen. Die Revisoren haben die erteilte Genehmigung auf dem Ursprungszeugnis zu vermerken.

IV. Verladung von Schweinen auf Eisenbahnen.

§ 16.

Die Verladung von Schweinen zur Beförderung mit der Eisenbahn darf innerhalb des Sperrgebietes (§ 2) nur auf den von mir bezeichneten Stationen und an den von mir bestimmten Verladetagen stattfinden.

Verladungen an anderen als den festgesetzten Tagen bedürfen der Genehmigung des Landrats.

Die Schweine dürfen zur Verladung auf der Eisenbahn nur dann zugelassen werden, wenn der Verloader sich im Besitze vorschriftsmäßiger Ursprungszeugnisse oder Bescheinigungen (§ 12—14) befindet. Diese Atteste hat der Verloader mit Namen, Stand und Wohnort des Versenders zu versehen und dem beamteten Tierarzte, sofern er bei der Verladung anwesend ist, andernfalls dem die Verladung überwachenden Bahnbeamten zu übergeben. Der Bahnbeamte hat die Atteste, nach Transporten

geordnet, dem für den Verladeort zuständigen beamteten Tierarzt zuzusenden.

Die Dauer der Gültigkeit der für Schweine gemäß §§ 12—14 ausgefertigten Ursprungszeugnisse oder Bescheinigungen wird bis zum nächsten Verladetag als verlängert erachtet, sofern der Tag des Ankaufs und der Verladetag zusammentreffen und die Verladung nicht noch an letzterem Tage hat erfolgen können.

Die Vorstände der Verladestationen werden bei der Prüfung der Richtigkeit der Ursprungszeugnisse oder Bescheinigungen durch die Gendarmen des Bezirks und, soweit die Verladung innerhalb des Grenzbezirks stattfindet, durch die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung unterstützt.

### V. Straf- und Schlußbestimmungen.

#### § 17.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

#### § 18.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten meine landespolizeilichen Anordnungen vom 31. Januar 1907 (Amtsblatt S. 36), vom 17. Januar 1910 (Amtsblatt S. 13) und vom 25. März 1912 (Amtsblatt S. 70 Nr. 211) außer Kraft.

Allenstein, den 6. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

### Formular I.

Dieses Schweineregister enthält . . . mit fortlaufender Seitenzahl versehene Blätter.

. . . . ., den . . . . . 19 . . .

(Stempel). Der Landrat.

### Schweineregister

über die vorhandenen Schweinebestände in dem

Gemeindebezirke  
Gutsbezirke  
städtischen Polizeibezirke  
Kreises

Aufgestellt am . . . . . ten . . . . . 19 . . .

(Stempel) Der Revisor.

### Anleitung.

1. Dem Schweineregister ist ein namentliches Verzeichnis der Schweine haltenden Einwohner unter Angabe der entsprechenden Seitennummern des Registers voranzustellen.
2. Jeder Schweine haltende Einwohner erhält eine Nummer und mindestens eine Seite. Bei Uebertragungen muß die neue Seitenzahl sowohl am Ende der alten Seite als auch im namentlichen Verzeichnis vermerkt werden.
3. Jeder Zugang und Abgang von Schweinen ist sofort nach der Anmeldung ins Schweineregister einzutragen. Die bei der Anmeldung überreichten Atteste sind zu prüfen, mit dem Namen des betreffenden Schweine haltenden Einwohners und der Seitenzahl des Schweineregisters zu versehen und nach diesem geordnet zu sammeln.
4. Das Schweineregister ist fortlaufend mit Seitennummern zu versehen.
5. In der Rubrik „Ferkel“ sind diejenigen Schweine einzutragen, welche sich im Alter bis zu 6 Monaten befinden.
6. In der Rubrik „Bemerkungen“ ist die Ausfertigung von Ursprungs-Zeugnissen, die Aushändigung von Ursprungszeugnissen oder Bescheinigungen, sowie die Rückgabe von Ursprungszeugnissen von dem Revisor nach Datum und gegebenenfalls nach Blocknummern einzutragen.
7. Das Schweineregister ist reinlich zu halten und derartig aufzubewahren, daß es dem Kontrollbeamten jederzeit zugänglich ist.
8. Alle Eintragungen sind nur mit Tinte zu machen. Rasuren sind untersagt. Aenderungen sind nur dergestalt zulässig, daß die gestrichenen Eintragungen lesbar bleiben.

Nr.

Name und Stand des Einwohners.

Datum	Bestand			Zugang			Abgang			Grund des Zuganges, (Geburt, Kauf, Tausch, Schenkung usw.) Von wem oder wo erworben? Grund des Abganges (Tod, Schlachtung, Verkauf, Tausch, Schenkung). An wen oder wo veräußert?	Bemerkungen
	Stoppel	männlich	weiblich	Zusammen	Stoppel	männlich	weiblich	Stoppel	männlich		
1. 2. 19..	12	6	10	28	—	—	—	—	—	—	
8. 2. „	6	6	10	22	—	—	—	6	—	—	zum Markt in Bialla
30. 3. „	6	5	10	21	—	—	—	1	—	—	geschlachtet zum eigenen Bedarf
2. 4. „	6	5	12	23	—	—	2	—	—	—	von Domäne Borken
19. 4. „	3	3	11	17	—	—	—	3	2	1	an Händler Neumann-Drngallen
24. 4. „	13	3	11	27	10	—	—	—	—	—	eigene Zucht
2. 5. „	11	3	11	25	—	—	—	2	—	—	frapiert.

### Formular II.

\* Dieses Buch enthält mit fortlaufender Nummer versehene Blätter.  
 . . . . ., den      ten . . . . . 19..  
 (Stempel.)

### Schweinekontobuch für

den . . . . .  
 in . . . . .  
 über Ab- und Zugang von Schweinen.

#### Anleitung zur Führung des Schweinekontobuchs.

1. Jeder Zu- und Abgang an Schweinen ist sofort nach dem Empfange der Schweine oder nach Eintritt des den Abgang herbeiführenden Ereignisses einzutragen.
2. Der Abgang eines Schweines ist neben die den Zugang desselben Schweines vermerkende Eintragung zu setzen, so daß aus der Art der Eintragung der jeweilige Bestand an Schweinen ersichtlich sein muß.
3. Das Schweinekonto ist reinlich zu führen und sicher aufzubewahren; Aenderungen und Rasuren sind untersagt; Streichungen sind nur dergestalt zulässig, daß die gestrichenen Eintragungen lesbar bleiben; sie sind auf Verlangen der Revisionsbeamten zu begründen. Streichungen von Eintragungen, welche der Prüfung der Aufsichtsbeamten unterlegen haben, sind nicht zulässig.
4. Die Belege über Ab- und Zugang sind bis zur Anmeldung zum allgemeinen Register mit dem Kontobuche aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen auszuhändigen.
5. Binnen 48 Stunden nach dem Zugang oder Abgang ist dem Revisor zum Zwecke der Eintragung in das allgemeine Schweineregister unter Aushändigung der Ursprungszeugnisse oder Bescheinigungen Anzeige zu machen.
6. Das Schweinekontobuch nebst Belegen ist den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Prüfung und zur Revision der Bestände an Schweinen vorzulegen.
7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ziehen Strafen bis 150 Mark nach sich.

\* Diese Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde unter Beidrückung des Stempels abzugeben.

		Z u g a n g					A b g a n g							
Bfd. Nr.	Tag der Eintragung	Zahl der Schweine	Art des Zuges; bei Käufen Name, Stand und Wohnort des Verkäufers		Bezeichnung der Schweine		Bezeichnung des Beleges (Zollquittung, Transport, Ausweis, Ursprungszeugnis usw.). Bei Bezügen aus dem Auslande Tag und Ort der Verzollung	Tag der Eintragung	Zahl der Schweine	Art des Abganges; bei Veräußerungen Name, Stand und Wohnort des Erwerbers		Bezeichnung der Schweine		Beleg
			Geschlecht	Farbe und besondere Kennzeichen	Geschlecht	Farbe und besondere Kennzeichen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		

Nr. ....  
Name des Besitzers: .....

### Formular III. Ursprungszeugnis

Nr. ....

Gültig (3 Tage einschl. des Ausstellungstages) für die Zeit vom .....  
bis ..... 19.....

(Zahlenangaben in Buchstaben zu machen)

für den Transport nach ..... und zurück mit Ausschluß der Nachtzeit.

Gültig 3 Tage einschl. des Ausstellungstages für die Zeit

vom .....

bis .....

Nr. des Schweine-registers	Name des Besitzers sowie des Begleiters, wenn der Besitzer den Transport nicht selbst ausführt.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht	Farbe und besondere Kennzeichen	Bemerkungen

....., den ..... ten ..... 19.....

Der Revisor.

19.....

(Stempel.)

### Formular IV.

### A u s w e i s

über die Erlaubnis zur Beförderung von Schweinen zur Nachtzeit.

Dem ..... zu ..... wird hiermit unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs für die Zeit vom ..... bis zum ..... die Erlaubnis erteilt, mit der Beförderung von ..... zu den Vieh- und Schweinewochenmärkten nach ..... in der jedem Markttag vorausgehenden Nacht schon um ..... Uhr früh zu beginnen.

Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Es dürfen niemals mehr als höchstens ..... Schweine befördert werden.
2. Diesen Schein muß der Begleiter der Tiere bei sich haben und den kontrollierenden Beamten zusammen mit den Ursprungszeugnissen vorlegen.

3. Die Beförderung hat auf dem Wege von . . . über . . . nach . . . zu erfolgen.  
Jeder Verstoß gegen die Bedingungen und Beschränkungen, unter denen die Erlaubnis erteilt ist, zieht die Entziehung der Erlaubnis und Bestrafung nach sich.

Dieser Schein ist bei Einholung der Ursprungszeugnisse dem Revisor behufs richtiger Ausfüllung der Ursprungszeugnisse vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist dieser Schein der unterzeichneten Amtsstelle zurückzugeben.

(Stempel.)

Das Haupt- (Neben-) Zollamt. . . . ., den . . . . . ten . . . . . 19 . . . . .  
Der Amtsversteher. \* Die Stadtpolizeiverwaltung. \*

4.

#### **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend künstliche Uebertragung des Ansteckungs- stoffes der Maul- und Klauenseuche.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein folgendes bestimmt:

§ 1.

Die künstliche Uebertragung des Ansteckungsstoffes der Maul- und Klauenseuche auf Tiere, die sich nicht in einem Seuchengehöfte befinden, ist verboten.

§ 2.

Ausnahmsweise darf die Genehmigung zur künstlichen Ansteckung solcher Tiere (§ 1) von dem Landrate erteilt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die Weiterverbreitung der Seuche nach den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen erscheint und deshalb eine Schädigung der umliegenden Betriebe nicht zu befürchten ist.

§ 3.

Künstlich angesteckte Tiere sind von dem Zeitpunkte der Ansteckung ab, ohne Rücksicht darauf, ob Erscheinungen der Seuche wahrnehmbar sind oder nicht, den seuchenkranken Tieren gleich zu behandeln.

§ 4.

Wenn die künstlich angesteckten Tiere nicht erkranken, so sind die Sperrmaßregeln (§ 162 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912) so lange aufrecht zu erhalten, bis die Unverdächtigkeit der Tiere durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist und die zur Unterbringung benutzten Stallräume usw. desinfiziert sind. Die Desinfektion ist auch dann erforderlich, wenn die Seuche bei keinem der angesteckten Tiere zum Ausbruch gekommen ist, weil der ihnen einverleibte Ansteckungsstoff mit den Abgängen und dem Speichel zum Teil wieder ausgeschieden wird und die Stallungen usw. verunreinigt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die landespolizeilichen Anordnungen der Regierungs-Präsidenten in Königsberg vom 1. August 1901 (Amtsblatt S. 394 Nr. 635) und Gumbinnen vom 16. Dezember 1902 (Amtsblatt S. 381 Nr. 948), soweit sie für den hiesigen Bezirk in Geltung sind, außer Kraft.

Allenstein, den 6. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

5.

#### **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Da die verschärfte Desinfektion der Eisenbahnen, Rampen, Gerätschaften usw. solcher Stationen, in deren Umkreise von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht, durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1904 zum Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen zwingend vorgeschrieben ist, und da diese Vorschrift zufolge § 38 Absatz 1 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 auch auf den Verkehr mit Vieh auf Kleinbahnen Anwendung findet, werden hiermit die den gleichen Gegenstand regelnden landespolizeilichen Anordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche der Regierungs-Präsidenten in Königsberg vom 15. Mai 1899 (Amtsblatt S. 412 Nr. 540) und Gumbinnen vom 4. August 1902 (Amtsblatt S. 266 Nr. 623), soweit sie für den hiesigen Bezirk in Geltung sind, aufgehoben.

Allenstein, den 6. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

6.

#### **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Da die zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 in ihrem § 25 über die Behandlung des Zentrifugenschlammes in Molkereien Bestimmung trifft, werden hiermit die den gleichen Gegenstand regelnden landespolizeilichen Anordnungen der Regierungs-Präsidenten in Königsberg vom 31. Januar 1898 (Amtsblatt S. 32 Nr. 71) und Gumbinnen vom 6. April 1902 (Amtsblatt S. 97 Nr. 251), soweit sie für den hiesigen Bezirk in Geltung sind, aufgehoben.

Allenstein, den 6. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.